

B- 1249 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. Juni 1971 No. 628/7

A n f r a g e

der Abgeordneten Egg, *Ray, Horejs*
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Begrenzung der Schadenshaftung der Dienstnehmer.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen des Schadenshaftungsgesetzes, sind Dienstnehmer grundsätzlich für jeden materiellen Schaden, den sie schuldhaft ihrem Dienstgeber zufügen, mit ihrem Gehalt bzw. Lohn, haftbar. Diese Haftung geht so weit, daß sich finanzielle Wiedergutmachungsleistungen aus dienstlichen Verrichtungen, die im Auftrage des Dienstgebers zu erfüllen sind, durch Jahre und Jahrzehnte hindurch, erstrecken. Dies bedeutet nicht nur einerseits eine teilweise Übernahme des Unternehmerrisikos, sondern hemmt auch andererseits die Leistungsfähigkeit der unselbständig Erwerbstätigen, in einem nicht unbeachtlichen Ausmaß. Die Verpflichtung des Schadenersatzes solle daher auf ein Maß beschränkt werden, das zumindest nicht existenzbedrohend ist. In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehenden

A n f r a g e n :

1.) Ist im Bundesministerium für Justiz bekannt, wieviel Schadenshaftungsfälle jährlich seit dem Bestehen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, bei den zuständigen Gerichten einer Behandlung zugeführt wurden ?

- 2 -

2.) Ist der Bundesminister für Justiz bereit, den Entwurf einer Novellierung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes in der Richtung ausarbeiten zu lassen, der die Schadensersatzpflicht der derzeit gültigen Dienstnehmerhaftpflichtbestimmungen auf ein Maß beschränkt, welches die Existenzbedrohung der Dienstnehmer verhindert ?

3.) Wenn ja, bis wann kann mit der Vorlage eines solchen Entwurfes gerechnet werden ?